



Intensivpflegeverband Deutschland e.V.

Herzlich Willkommen zur Fachtagung
Wohngemeinschaften Bayern
Situation der Wohngemeinschaften für außerklinische
Intensivpflege

außerklinische Intensivpflege



- ✓ derzeitige Situation in den einzelnen Ländern
- ✓ Rückmeldung nach Besuch vom IPV aus dem Gesundheitsministerium Berlin
- ✓ Verhandlungsdruck der Kostenträger und Leistungserbringer bezüglich § 132I bis zum 01.06.2024

Rahmenempfehlung § 132I

Welche Veränderungen bringt der neue §132I

- ✓ In der Qualifikation
- ✓ In der Besetzung
- ✓ In den Fortbildungsstunden
- ✓ In der Hygiene
- ✓ In der Bauart

§ 132I Qualifikation

§ 5 Qualifikation der Pflegefachkräfte für die Versorgung **von beatmeten Versicherten und nicht beatmeten trachealkanülierten Versicherten**

Pflegefachkraft und zusätzlich

- ✓ Atmungstherapeut
- ✓ Fachgesundheits- und Krankenpfleger/-in für Anästhesie- und Intensivpflege
- ✓ **einschlägige Berufserfahrung** im Beatmungsbereich über **mindestens ein Jahr hauptberuflich (mindestens 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre oder**
- ✓ Fachgesundheits- und Krankenpfleger/-in für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie oder einschlägige Berufserfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege bei beatmungspflichtigen Kindern mindestens ein Jahr hauptberuflich (mindestens 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre (z. B. auf neonatologischen Intensivstationen, Intermediate Care-Stationen für Kinder, interdisziplinären pädiatrischen Intensivstationen oder in der außerklinischen pädiatrischen Intensivversorgung).

§ 132I Qualifikation



- ✓ **Zusatzqualifikation über mindestens 120 Zeitstunden** nachgewiesen (Nachweis der Anmeldung innerhalb der ersten 2 Wochen).
- ✓ Die theoretischen Schulungen orientieren sich curricular an Weiterbildungen der Arbeitsgemeinschaft der Fachgesellschaften, „Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung“ / „Pflegefachkraft für außerklinische pädiatrische Beatmung“ und haben die Besonderheiten für alle Altersgruppen (Pädiatrie, Erwachsene, Geriatrie) zu berücksichtigen.
- ✓ Theoretischer Anteil (mindestens 80 Zeitstunden = 106 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).
- ✓ Vorgaben bezüglich der Inhalte des Curriculums (IPV, DIGAB, KNAIB).
- ✓ Das Praktikum muss mindestens **40 Zeitstunden umfassen**. Es kann sowohl in klinischen – als auch in (pädiatrischen) **außerklinischen Beatmungspflegeinstitutionen** geleistet werden.
- ✓ Leistungsnachweise (regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Qualifikationsangebote Unterrichtseinheiten).
- ✓ Nachweise Lernerfolgskontrolle.
- ✓ Nachweis über die Dauer und die Inhalte des Praktikums.

§ 132I / § 6 Grundsätze zur Festlegung des Personalbedarfs

- ✓ nach § 37c SGB V ist bei der Bemessung des Personalbedarfs ist zwischen einer Einfach- (1:1) und einer Mehrfachversorgung zu unterscheiden.
- ✓ Der Einsatz von geringfügig Beschäftigten soll **nicht mehr als 20 %** des Versorgungsumfanges betragen.
- ✓ Im eigenen Haushalt und oder einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, in Schulen, in Kindertagestätten und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erbracht, findet eine 1:1-Versorgung mit nach § 4 bzw. § 5 qualifizierten Pflegefachkräften statt.
- ✓ Der Personalschlüssel hängt von der vereinbarten Platzzahl ab mind. 2 Personen
- ✓ Versorgung von Erwachsenen sollen sich die Vertragspartner nach § 132I Abs. 5 SGB V an dem Wert 1 VZK: 0,7111 Versicherte orientieren.

§ 132I / § 7 Strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten

- ✓ Diese Einrichtungen haben eine Größe von **zwei bis maximal zwölf Plätzen**.
- ✓ Eine Wohneinheit darf nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein.
- ✓ Das Gesamtversorgungskonzept muss die Durchführung der außerklinischen Intensivpflege entsprechend dem Stand der jeweils aktuellen Erkenntnisse gewährleisten und den Versicherten insbesondere ein ausreichendes Maß an Privatsphäre ermöglichen. Medizinische Veränderungen bei den Patienten sind sicherzustellen und einzuplanen.
- ✓ Planungsgrundlagen für barrierefreies Bauen von Wohnungen müssen nach der bei Inbetriebnahme geltenden DIN 18040-2 dauerhaft erfüllt werden.
- ✓ Zudem müssen Türen und Flure in der Wohneinheit so breit sein, dass die Rollstuhlmobilität gewährleistet ist, auch wenn für die Wohneinheit keine Bindung an die DIN 18040-2 besteht.
- ✓ Nachweis über Begehungen bezüglich des Brandschutzes / Konzept (Teil A/B/C).
- ✓ Die Zimmergröße orientiert sich an der pflegerischen und medizinischen Notwendigkeit.
- ✓ Wohneinheiten für Erwachsene Einzelzimmer (kein Durchgang Zimmer) Größe mind. 12 qm.

§ 132I / § 7 Strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten / Hygiene

- ✓ Sanitärbereich: Es ist sicherzustellen, dass den Versicherten in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnumfeld ausreichend Gelegenheiten zur Körperhygiene zur Verfügung stehen und diese individuell unter Wahrung der Intimsphäre genutzt werden können.
- ✓ Den Versicherten ist Gelegenheit zur Nutzung eines barrierefreien Duschbades oder einer angemessen ausgestatteten Badewanne innerhalb der Wohneinheit zu geben.
- ✓ Der Sanitärbereich weist eine separate Gäste-/Personaltoilette und einen Händewaschplatz auf. Bei neu in Betrieb gehenden Wohneinheiten ist insbesondere ein überfahrbares WC und/oder erhöhtes WC als auch eine Fäkalienspüle Bad/WC vorzusehen.
- ✓ Küche (Kühlschrank ausreichender Größe zur fachgerechten Lagerung von Lebensmitteln, Geschirrspülmaschine, Betriebstemperatur über 60°C)
- ✓ Die Grundlagen zum Hygienekonzept bilden die Empfehlungen für Infektionsprävention in der Pflege und in der außerklinischen Intensivpflege des RKI (Empfehlungen der KRINKO) und die jeweils aktuellen Erkenntnisse.
- ✓ Das Betreiben einer Wohneinheit zur außerklinischen Intensivpflege unter Nennung der Platzzahl ist der örtlich zuständigen Leitstelle der Feuerwehr und dem Rettungsdienst (112) zu melden.
- ✓ Vorkehrungen zum Umgang bei Stromausfall müssen bei technologieabhängigen Versorgungsungen von Versicherten bestehen.

§ 132I / § 7 Strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten / Hygiene

- ✓ Händedesinfektionsmittelspender (handfreie Bedienung) sind in allen Räumen sowie in Bad und Küche vorzuhalten.
- ✓ Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist vorzuhalten
- ✓ Die Müllentsorgung erfolgt nach Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 in einem reißfesten und zu verschließenden Plastiksack
- ✓ Die Wäscheaufbereitung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer zertifizierten Wäscherei oder es kommen gewerbliche Waschmaschinen entsprechend RKI-Anforderungen und Listung („RKI-Waschprogramm“, RAL-Zertifikat) und desinfizierende Waschmittel zum Einsatz.
- ✓ Bezogen auf die Reinigungs- und Desinfektionsleistung hat eine turnusmäßige hygienische Überprüfung der Waschmaschinen, Geschirr- und Fäkalienspüler bzw. weiterer Reinigungsmaschinen zu erfolgen



Intensivpflegeverband
Deutschland e.V.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Intensivpflegeverband Deutschland e.V.